

Artenschutzprüfung (Stufe I) zum BP „Rhede B5“ 1. Änderung

Stadt
Rhede

Stand: 21.03.2018



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Arten- und Biotopschutz	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Bestandsbeschreibung	6
2.3	Beschreibung des Vorhabens	9
2.4	Datengrundlagen	11
2.5	(Potentielles) Arteninventar	11
2.6	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	13
3	Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes	6
Abb. 2: Stellplatzanlage im Bereich der Vinzenzstraße	7
Abb. 3: Krankenhauseigene Parkanlage mit Spielfeld	7
Abb. 4: Krankenhauskomplex	8
Abb. 5: Ältere Baumreihe im Gartenbereich der Ergotherapie	8
Abb. 6: Gehölzbestand mit Bunker	9
Abb. 7: Gehölzstreifen südlich des derzeitigen Parkplatzes	10
Abb. 8: Bereiche baulicher Eingriffe	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten	13
--	----

1 Vorbemerkung

Der Träger des St. Vinzenz Krankenhauses in Rhede beabsichtigt als psychiatrischer Pflichtversorger für den südlichen Kreis Borken, die derzeit bestehenden Kapazitäten des Krankenhauses durch einen Erweiterungsbau zu ergänzen. Um das Vorhaben zu ermöglichen und die vorhandenen Solitärgebäude sinnvoll miteinander zu verbinden, soll das derzeitige Eingangsgebäude durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt werden. Mit der beabsichtigten baulichen Erweiterung, die auch neue Räume für eine allgemeinärztliche Praxis umfassen soll ist gleichzeitig eine Vergrößerung des derzeitigen Stellplatzangebotes notwendig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das oben beschriebene Vorhaben zu schaffen, ist die Änderung des derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede B 5“ erforderlich, der den Änderungsbereich als Gemeinbedarfsfläche festsetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung soll mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Im Bedarfsfall und soweit möglich, werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte erstellt (Stufe II).

2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten gutachterlich eingeschätzt und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Anga-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

ben Dritter zurückgegriffen (vgl. Kap. 2.3 „Datengrundlage“). Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für mögliche Konfliktpotentiale ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden ASP nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel* müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

* Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Januar 2018).

2.2 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet der 1. Änderung liegt am nordwestlichen Stadtrand von Rhede zwischen Siedlungsbereich im Süden und unbebautem Landschaftsraum (Parkanlage bzw. Waldbestand „Brambusch“) im Norden und umfasst das Gelände des St. Vinzenz-Krankenhauses einschließlich der westlich vorgelagerten Parkplatzflächen entlang der Vinzenzstraße (s. Abb. 1).



Abb. 1: Luftbild des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede B5“. © Geobasis NRW 2018. Kein Maßstab.

Die vorherrschenden (Biotop)strukturen im Plangebiet bestehen im westlichen Teil aus einem großflächigen Parkplatz im Bereich der Vinzenzstraße. Die Stellplätze sind in der Mitte durch einen schmalen Grünstreifen mit integrierten Baumpflanzungen voneinander getrennt (Abb. 2). In südliche Richtung anschließend besteht ein linienförmiger Gehölzstreifen, der den Übergangsbereich des Parkplatzes zur kran-

kenhauseigenen Parkanlage einschließlich neu gebautem Spielfeld abschirmt (im Luftbild noch nicht zu erkennen). Die Parkanlage selbst ist in den Randbereichen mit Gehölzen bestanden, besteht darüber hinaus jedoch aus einem Vielschnittrasen sowie einem relativ zentral verlaufenden Fußweg (Abb. 3).



Abb. 2: Stellplatzanlage im Bereich der Vinzenzstraße. Blick aus östlicher Richtung, Januar 2018.



Abb. 3: Krankenhauseigene Parkanlage mit Spielfeld. Blick aus Westen. Januar 2018.

In östlicher Richtung besteht der eigentliche Krankenhauskomplex (Abb. 4), der mehrere Gebäude umfasst und in östlicher Richtung bis an die Wohnbebauung entlang der Neustraße angrenzt. Die hier vor-

handenen relevanten Grünstrukturen werden aus einer älteren Baumreihe nördlich des Hauptkomplexes bzw. östlich der Ergotherapie (Abb. 5), sowie einem Gehölzbestand mitsamt Bunker nord-östlich des Krankenhauses (alter Gebäudeteil) gebildet (Abb. 6).



Abb. 4: Krankenhauskomplex. Blick aus Westen. Januar 2018.



Abb. 5: Ältere Baumreihe im Gartenbereich der Ergotherapie. Blick aus Westen. Januar 2018.



Abb. 6: Gehölzbestand mit Bunker. Blick aus Osten. Januar 2018.

2.3 Beschreibung des Vorhabens

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des St. Vinzenz Krankenhauses in Rhede zu schaffen, ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede B 5“ erforderlich. Dieser setzt den Änderungsbereich als Gemeinbedarfsfläche fest. Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan in folgenden Punkten zu ändern:

- Änderung von Gemeinbedarfsfläche in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswesen / Seniorenpflege“
- Änderung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und Aufnahme von NHN-Höhen

Das eigentliche Bauvorhaben zur Erweiterung umfasst einen Neubau des derzeitigen Eingangsgebäudes. Hierdurch findet ein Eingriff in bereits vorwiegend versiegelte und gärtnerisch gestaltete Grünflächen im heutigen Eingangsbereich des Krankenhauses statt (vgl. Abb. 4). Da mit der o.g. baulichen Erweiterung ein Mehrbedarf an Stellplätzen einhergeht ist auch eine Vergrößerung des derzeitigen Parkplatzes um 36 Stellplätze im Bereich der Vinzenzstraße beabsichtigt. Hierfür ist der südlich des derzeitigen Parkplatzes befindliche Gehölzstreifen, der zur Eingrünung der krankenhauseigenen Freifläche dient, zu entfernen (s. Abb. 7). Die betroffenen Gehölze zeigen geringe bis höchstens mittlere Stammdurchmesser und unterliegen deutlichen Störeinflüssen durch den Parkplatzbetrieb. Höhlen wurden augenscheinlich im Rahmen der Bestandserfassung nicht festgestellt und sind aufgrund der Stammdurchmesser auch nicht anzunehmen. Die entsprechenden Bereiche in denen im Rahmen der vorliegenden

Änderung mit Baumaßnahmen zu rechnen ist und daher artenschutzrechtlich betrachtet werden, sind auch dem beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (s. Abb. 8) zu entnehmen.



Abb. 7: Gehölzstreifen südlich des derzeitigen Parkplatzes im Bereich der Vinzenzstraße.

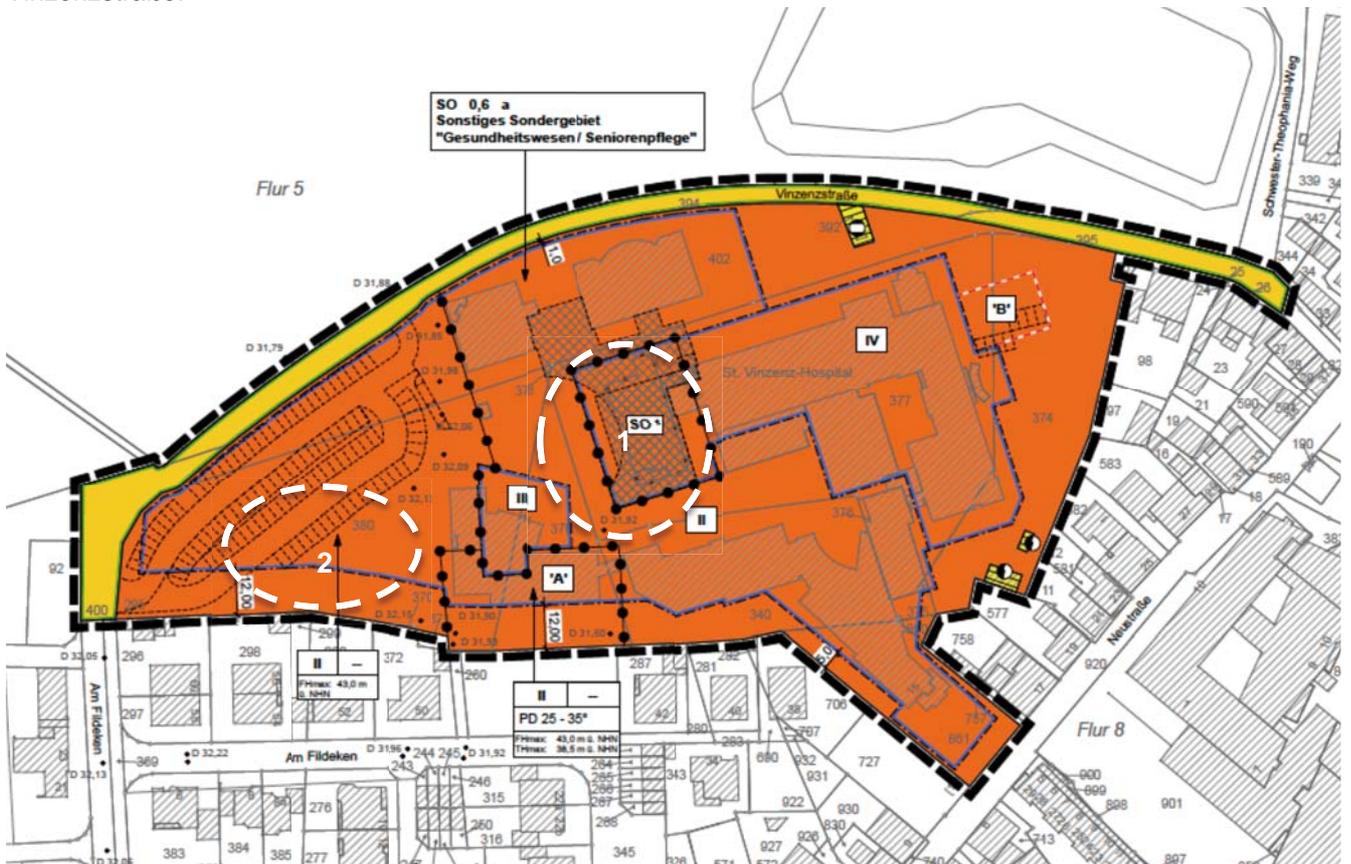


Abb. 8: Bereiche baulicher Eingriffe (gestrichelte Linien) aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B5“. „1“ Erweiterung/ Neubau im Bereich des derzeitigen Eingangsgebäudes. „2“ Bauliche Erweiterung der Stellplatzanlage um 36 Parkplätze.

2.4 Datengrundlagen

Die Erstellung der vorliegenden ASP erfolgt im wesentlichen nach Aktenlage, d.h. es wurden keine eigenen faunistischen Erfassungen durch den Verfasser sondern ausschließlich eine Kartierung der Biotoptypen (Januar 2018) innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld durchgeführt.

Darüber hinaus wurden folgende Informationsquellen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgewertet / berücksichtigt:

- Anfrage über Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken (Frau Schwarzmann) vom 12.01.2018 sowie beim Nabu, Ortsverband Rhede (Hr. Giese) vom 17.01.2018.
- Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sowie dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.5 (Potentielles) Arteninventar

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.01.2018 liegen für den Bereich des Plangebietes keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Generell sind Vorkommen verschiedener Fledermausarten im Stadtgebiet von Rhede jedoch allgemein bekannt, so wurden im Rahmen von Kartierungen entlang der alten Bahntrasse südlich des Krankenhausareals Zwerg- und Breitflügelfledermäuse festgestellt. In westlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 800 m zum Plangebiet sind auch Vorkommen von Kleinabendsegler sowie Arten der Rufgruppe Nyctaloid und Myotis bekannt. Westlich der Gronauer Straße (> 500 m Entfernung) wurden im Jahr 2016 balzende Zwergfledermäuse festgestellt.

Dem Nabu Rhede liegen Hinweise auf die Nutzung der Bunkeranlage im Nordosten des Plangebietes als Winterquartier für Fledermäuse vor. Darüber hinaus wurde im „alten Jugendheim“ rund 250 m nordöstlich des Plangebietes ein Dachboden als Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse eingerichtet.

Des Weiteren sind für das Stadtgebiet von Rhede generell zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen.

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb

des Plangebietes (Messtischblatt 4106, Quadrant 3) theoretisch 40 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören zwei Säugetiere, 37 Vogelarten und eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der im Kataster erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten (Prognose) nach Angabe der Messtischblattabfrage (Stand: Jan. 2018). Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. N = Nachweis vorhanden. R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkungen: Vorkommen unwahrscheinlich (-) / nicht gänzlich auszuschließen (+). Erläuterungen s. Text.

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	
Säugetiere				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	N	S+	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	+
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	+
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	+
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	R	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B	U	-
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	B	unbek.	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	U-	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	U	-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	B	U	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	+
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	-
Amphibien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U	-

2.6 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären –

können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllt (vgl. Tab. 1). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwangsweise artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber aus anderen Gründen nicht betroffen sind. In vorliegendem Fall sind z.B. mit der Änderung der Anzahl zulässiger Geschosse keine Wirkfaktoren verbunden, die geeignet wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Nachfolgend werden daher nur diejenigen Vorhaben betrachtet (Erweiterungsbau des Krankenhauses, Vergrößerung der Stellplatzanlage) die potentiell zu artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG führen können:

Fledermäuse

Gemäß Angaben des Nabu, Ortsverband Rhede sind auf dem Gebiet der Stadt zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen worden. Hierzu zählen sowohl Vertreter der Gruppe der „Wald-“ als auch Arten der Gruppe der sogenannten „Gebäudefledermäuse“. Für den innerhalb des Änderungsbereiches im Nordosten liegenden Bunker ist zudem ein Winterquartier bekannt.

Mit Umsetzung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede B 5“ ist auf Basis der vorhandenen Datengrundlage jedoch nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf das Winterquartier im Bunker sowie umliegender Baumstrukturen auszugehen, da die beabsichtigte Erweiterung des Krankenhauses auf der dem Bunker abgewandten Seite erfolgt. Zudem werden mit der vorliegenden Änderung keine neuen Wirkpfade begründet, da dieser artenschutzrechtlich relevante Bereich weiterhin außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt.

Im Gegensatz dazu trägt der geplante Erweiterungsbau des Krankenhauses zu einer baulichen Verdichtung im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Krankenhauskomplex bei. Die hier bestehenden Strukturen sind jedoch durch die intensive gärtnerische Gestaltung, die regelmäßige Pflege und die fortwährenden Störungen (Eingangsbereich) artenschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung. Ein Verlust essentieller Flächen, einschließlich der zur Nahrungssuche, ist nicht zu erwarten. Die im nördlichen Umfeld bestehende Parkanlage und der Waldbestand („Brambusch“) stellen deutlich höherwertige Nahrungshabitate dar, die auch die geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räum-

lichen Zusammenhang sicherstellen.

Darüber hinaus sind die mit Durchführung des Vorhabens zu entfernenden Baumstrukturen im Bereich des bestehenden Parkplatzes bzw. der südlich gelegenen Parkanlage aufgrund ihrer Altersstruktur für „Baumfledermäuse“ als frostfreie Quartiere nicht von Bedeutung. Eine Funktion als Leitstruktur und damit eine Unterbrechung von essentiellen Flugbahnen ist aufgrund der bereits vorliegenden mangelnden Durchgängigkeit nicht ersichtlich.

Mit Durchführung des vorliegenden Vorhabens sind Abbrucharbeiten verbunden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG durch ein Vorkommen von „Gebäudefledermäusen“ theoretisch nicht auszuschließen sind. Faktisch ist jedoch unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, d.h. insbesondere der neuen Gebäudesubstanz, der umfangreichen Modernisierungs- und Kernsanierungsarbeiten sowie der umliegenden Strukturen von einer entsprechenden Funktion als Quartier nicht auszugehen. Hinweise (Spuren) von einfliegenden Fledermäusen konnten im Rahmen der Bestandserfassung nicht nachgewiesen werden.

Avifauna

Der Vorhabenbereich ist aufgrund seiner derzeitigen intensiven Nutzung (Parkplatz, Krankenhaus-Eingangsbereich) und der wenigen Grünstrukturen als faktisches Bruthabitat für die gemäß Messtischblattabfrage potentiell denkbaren Arten nicht von Bedeutung. Diese Einschätzung beruht auch auf dem vergleichsweise jungen Alter der hier stehenden Gehölze (vgl. Abb. 2), der hohen Störungsintensität und der unmittelbar nördlich angrenzenden günstigeren Habitatstrukturen im Umfeld.

In Bezug auf die theoretisch denkbaren **Greifvogelarten** wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung keine Horste in diesen Bereichen festgestellt. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht zu erwarten, da Greife i.d.R. große Jagdreviere von mehreren Quadratkilometern haben und dieses kleinflächige Areal allein aufgrund seiner Größe keine essentielle Funktion aufweisen kann.

Von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von **Offenlandarten** oder **Eulenvögel** sowie **typischen Kulturfolgern** ist ebenfalls nicht auszugehen auch wenn sporadische Tageseinstände von Waldkauz bzw. Waldohreule z.B. im östlichen Bereich des Plangebietes nicht kategorisch ausgeschlossen werden können (vgl. Tab. 1). Da jedoch mit Umsetzung des Planvorhabens hier keine relevanten Störungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG anzunehmen sind können artenschutzfachliche Konflikte dementsprechend ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für **an Gewässer gebundene Arten** die aufgrund mangelnder Habitats keine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufweisen können, da Gewässer im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vorkommen.

Vogelarten wie der **Baumpieper**, die in besonderem Maße an strukturreiche, störungsarme Habitats gebunden sind, d.h. an Lebensräume mit einer ausreichenden Anzahl von Singwarten, einer heterogenen Krautschicht und größeren Offenlandbereichen wie Lichtungen und Kahlschläge sind hier auszuschließen.

Der **Gartenrotschwanz** ist in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auegehölzen und lichten, alten Mischwäldern zu erwarten. Heutzutage konzentrieren sich die Vorkommen jedoch auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen, z.B. in Obstbäumen und Kopfweiden angelegt; diese sind jedoch nicht vorhanden.

Ein Vorkommen des **Kleinspecht**, der in erster Linie lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil bevorzugt kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den **Feldsperling**, der hier zwar als Nahrungsgast sporadisch vorkommen könnte, jedoch als Brutvogel aufgrund mangelnder Brutstrukturen (Halbhöhlenbrüter) und der Vorbelastungen ausgeschlossen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen kommt das **Schwarzkehlchen** als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, insbesondere Buchenwälder mit Fichten- oder Kiefernbeständen mit einem hohen Totholzanteil und kommt daher im Plangebiet nicht vor.

Die **Turteltaube** präferiert offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt die Art selten vor und dann in verwilderten (Obst)gärten, Friedhöfen und / oder Parkanlagen so dass der Änderungsbereich für die Art keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchsicht vorkommen. Im unmittelbaren Siedlungsbereich und

unter Berücksichtigung der Größe des Gehölzbestandes kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist von einer Überplanung einer Parkplatz begleitenden Gehölzstruktur auszugehen, so dass folglich ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG für diese Art angenommen werden kann.

Amphibien

Ein Vorkommen der Kreuzkröte kann ausgeschlossen werden, da einerseits keine Gewässer vorhanden sind und die Art andererseits eine Pionierart ist, die auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten oder auch auf Abgrabungsflächen vorkommt.

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet bzw. die im Bereich der Stellplatzanlage vorhandenen Gehölze können im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen. Um mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

3 Zusammenfassung

Die Stadt Rhede beabsichtigt durch die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede B5“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des St. Vinzenz-Krankenhauses zu schaffen um so auch die bestehenden Solitäregebäude sinnvoll miteinander zu verbinden. Dabei soll das derzeitige Eingangsgebäude durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt werden. Mit der beabsichtigten baulichen Erweiterung, die auch neue Räume für eine allgemeinärztliche Praxis umfassen soll ist gleichzeitig eine Vergrößerung des derzeitigen Stellplatzangebotes im Westen des Änderungsbereiches notwendig. Zur Umsetzung des oben beschriebenen Vorhabens, wird eine Änderung von Gemeinbedarfsfläche in Sondergebiet sowie eine Änderung der zulässigen Anzahl der

Vollgeschosse erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können, die einem Vollzug entgegenstehen. Ggf. werden – sofern auf Basis der Untersuchungstiefe möglich – geeignete Vermeidungsmaßnahmen genannt.

Das Gebiet der 1. Änderung liegt am nordwestlichen Stadtrand von Rhede zwischen Siedlungsbereich im Süden und unbebautem Landschaftsraum (Parkanlage bzw. Waldbestand „Brambusch“) im Norden und umfasst das Gelände des St. Vinzenz-Krankenhauses einschließlich der westlich vorgelagerten Parkplatzflächen entlang der Vinzenzstraße.

Nach Auswertung der vorliegenden faunistischen Daten sind mit der baulichen Erweiterung des Krankenhauses sowie der Vergrößerung der bestehenden Parkplatzanlage in südliche Richtung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Arten zu erwarten, die einer Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen. Um jedoch Verbotstatbestände gegenüber den in Europa geschützten Vogelarten (europäische Vogelarten) sicher ausschließen zu können ist eine Entfernung des südlich des Parkplatzes befindlichen Gehölzstreifens nur während der Wintermonate, d.h. in der Zeit vom 01.10 bis zum 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

Bearbeitet für die Stadt Rhede
Coesfeld, im März 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld